

ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES KANTONSRATES
BETREFFEND EINFÜHRUNG EINER FRIST ZUR ERLEDIGUNG
ERHEBLICH ERKLÄRTER VORSTÖSSE
(KLEINE PARLAMENTSREFORM)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 14. SEPTEMBER 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Beat Villiger und 25 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 26. September 2003 die Motion betreffend erheblich erklärte jedoch noch nicht erledigte Motionen und Postulate eingereicht (Vorlage Nr. 1173.1 - 11295). Der Motionär fordert unter Ziff. 4 seiner verschiedenen Begehren Folgendes: "Die Geschäftsordnung ist insofern zu ändern, als bei erheblich erklärten Motionen und Postulaten dem Rat innert zweier Jahre Bericht und Antrag zur Erledigung zu unterbreiten ist. In begründeten Fällen kann der Kantonsrat die Frist verkürzen oder erstrecken." Im Folgenden wird nur noch Ziff. 4 dieser Motion behandelt. Ziff. 1 - 3 der Begehren wurden an der Sitzung vom 26. August 2004 erheblich erklärt und als erledigt abgeschrieben.

1. Die Behandlung der Motion von Beat Villiger vom 26. September 2003

Der Regierungsrat hat mit Bericht und Antrag vom 4. Mai 2004 (Vorlage Nr. 1173.2/1191.3 - 11474) zu Ziff. 4 der Motion wie folgt Stellung genommen:

"Der Regierungsrat hat Verständnis für dieses Begehren. Zurzeit besteht keine derartige Frist in der Geschäftsordnung. Es ist nicht einzusehen, warum für die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen (Erheblicherklärung bzw. Nichterheblicherklärung) Fristen in der Geschäftsordnung vorgesehen sind, nicht jedoch für die Erledigung erheblich erklärter Vorstösse. In der ganzen Verfahrenskette ist die

Umsetzung von Vorstössen nicht weniger wichtig als deren vorgängige Behandlung. Der Regierungsrat hat diese Auffassung bereits anlässlich der gescheiterten Parlamentsreform 2001 vertreten. Im damaligen Entwurf für ein Kantonsratsgesetz (§ 52 Abs. 5, Satz 1) war vorgesehen, dass „die Vorlagen, die durch erheblich erklärte Motionen und Postulate verlangt wurden, dem Rat innert drei Jahren zu unterbreiten sind“.

Der Regierungsrat unterstützt die Einführung einer Erledigungsfrist von drei Jahren. Sie ist - auch im interkantonalen Vergleich - massvoll. Die Motion verlangt zwar eine Frist von nur zwei Jahren. Dies ist jedoch aufgrund unserer Erfahrungen zu knapp bemessen. Gerade die sorgfältige Erarbeitung einer Umsetzungsvorlage mit vielfach direktionsübergreifenden Mitwirkungen, externen Vernehmlassungsverfahren, häufig organisatorischen und personellen Massnahmen erfordert nun ihre Zeit. Zu berücksichtigen sind zudem die knappen personellen Ressourcen bei stetig steigenden Aufgaben.

Der Motionär selber beantragt zudem Fristerstreckungsmöglichkeiten über zwei bzw. drei Jahre hinaus. Solche bestehen auch zur Behandlung von parlamentarischen Vorstössen bezüglich Erheblicherklärung bzw. Nichterheblicherklärung (§ 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates). ... § 39 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates heisst: „Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgemässe Berichterstattung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat die Frist aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates oder der zuständigen Kommission nochmals erstrecken.“ Es ist dieselbe Bestimmung für die Erledigung erheblich erklärter Vorstösse aufzunehmen. ...

Wir haben analysiert, warum es gelegentlich nicht möglich sein wird, erheblich erklärte Vorstösse innert der 3-Jahres-Frist zu erledigen: Abhängigkeiten von übergeordneten laufenden Planungen des Kantons und Dritter, Abwarten von übergeordneten Revisionen von Bundes- und kantonalem Recht."

Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 26. August 2004 Ziff. 4 des Motionsbegehrens teilweise erheblich erklärt (Frist von drei anstatt von zwei Jahren gemäss Antrag des Regierungsrates), jedoch noch nicht als erledigt abgeschrieben.

2. Die beantragte Änderung im Einzelnen

Der Regierungsrat kommt hiermit dem Auftrag des Kantonsrates nach und unterbreitet Ihnen die entsprechende Änderung der Geschäftsordnung. Da es sich um eine in sich geschlossene Thematik handelt, ist ein neuer Paragraph nach den Bestimmungen über die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen vorzusehen (neu § 39 bis).

Abs. 1 und Abs. 2 des beiliegenden Antrages entsprechen analog der Fassung, die der Regierungsrat bereits dem Kantonsrat bei der Behandlung der Motion von Beat Villiger vorgelegt hat. Diese Regelung wurde damals nicht beanstandet. Sie ist zu übernehmen.

Es ist neu eine übergangsrechtliche Bestimmung vorzusehen. Es stellt sich die Frage, ab wann die Frist von drei Jahren bei bereits erheblich erklärten Motionen und Postulaten zu laufen beginnt. Es könnte die radikale Auffassung vertreten werden, dass sie auch bei diesen Vorstössen ab Erheblicherklärung zu berechnen ist. Dies hätte zur Folge, dass sie bei vielen Vorstössen bereits abgelaufen und somit unverzüglich eine Vorlage dem Rat zu unterbreiten wäre. Dies ist offensichtlich unrealistisch, weil verschiedene Gründe die rasche Erledigung eben bei diesen Vorstössen verunmöglichen. Die Frist soll mit Inkrafttreten dieser Änderung der Geschäftsordnung beginnen.

Antrag

- Es sei auf die Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrates (Vorlage Nr. 1261.2 - 11554) einzutreten und ihr zuzustimmen.
- Ziff. 4 der Motion von Beat Villiger sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 14. September 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio